

Aktenzeichen:	II-1201.2
Fachbereich:	GB III
OrgZ.:	Z311
Gültigkeit:	Ab:10.12.2008 Bis: unbegrenzt
Sachstand:	01.03.2020

Handlungsanweisung 01/2008 Umsetzung des Fallmanagements

<p>Der Integrationsansatz des SGB II führt alle Unterstützungsleistungen zusammen, die für die Überwindung und Vermeidung von Hilfebedürftigkeit erforderlich sind.</p> <p>Eine zentrale Rolle bei der Umsetzung dieses Integrationsansatzes kommt dem Fallmanagement (FM) zu. Dieses Konzept wird vor allem für erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)¹ mit multiplen Vermittlungshemmnissen eingesetzt. Die folgende Handlungsanweisung zum Fallmanagement ersetzt keine geltenden Arbeitsanleitungen, Handlungsanweisungen, Handlungskonzepte (z. Bsp. Absolventenmanagement AAL Nr. 81, Kontaktdichtekonzept AAL Nr. 90 und alle anderen), sondern ergänzt diese um die besonderen zusätzlichen Anforderungen des Fallmanagements.</p> <p>Das Fallmanagement soll die im Rahmen des FM betreuten ELB befähigen, ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise aus eigenen Mitteln zu bestreiten, insbesondere durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (beschäftigungsorientiert). Ein weiteres Ziel ist es, bei den betreuten ELB zu verhindern, dass durch Zunahme und Verfestigung der Vermittlungshemmnisse eine weitere Entfernung vom Arbeitsmarkt und eine Fortdauer des Leistungsbezuges eintreten (sozial-integrativer Ansatz). Die Umsetzung des beschäftigungsorientierten und sozial-integrativen Ansatzes erfolgt durch Unterstützung der ELB bei der Stabilisierung der persönlichen Situation unter Einbeziehung lokaler oder übergeordneter Netzwerkpartner, der ressourcenorientierten Aktivierung und der nachhaltigen Integration sowie, bei Bedarf, durch Nachbetreuung.</p> <p>Die Übergabe von Kund*innen an das FM ist durch die Hauptbetreuung zu prüfen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn ELB keine ausreichenden Fähigkeiten besitzen, ihre Hilfebedürftigkeit vollständig oder teilweise aus eigener Kraft zu beenden und die Gründe hierfür in ihrer Person oder in Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft zu suchen sind (beschäftigungsorientierter Ansatz). - wenn durch eine Betreuung im FM verhindert werden kann, dass durch Zunahme und Verfestigung der Vermittlungshemmnisse eine weitere Entfernung vom Arbeitsmarkt und eine Fortdauer des Leistungsbezuges eintreten (sozial-integrativer Ansatz). - wenn bei weniger als drei Handlungsbedarfen Verfestigungen in mindestens einem Handlungsbedarf vorliegen. - wenn in der bisherigen Betreuung durch die AV weitere und tieferliegende Vermittlungshemmnisse vermutet, aber im Rahmen der regulären Arbeitsvermittlung nicht festgestellt werden können. 	<p>Einleitung</p> <p>Ziel des Fallmanagements</p> <p>Fallzugang</p>
--	--

¹ Erwerbsfähige Leistungsberechtigte als Mehrzahl der weiblichen und männlichen Nennungen der besseren Lesbarkeit wegen verkürzt auf ELB

<p>Grundlage dieser Einschätzung sind u. a. Erkenntnisse aus Vorgesprächen im Bereich der Arbeitsvermittlung, der Leistungssachbearbeitung, der Eingangszone sowie aus Beobachtungen in Maßnahmen und Rückmeldungen durch Träger.</p> <p>Über die Aufnahme in das FM befinden Fallmanager*in und Arbeitsvermittler*in (AV) nach einer gemeinsamen Fallerörterung.</p> <p>Bei der Entscheidung hat das FM der Bewertung des wirtschaftlichen Einsatzes der Ressource Fallmanagement Priorität einzuräumen. Das FM übernimmt daher ELB nur in die Betreuung, wenn trotz multipler Problemlagen Aussicht auf eine mittelfristige Integration in Erwerbstätigkeit oder Annäherung an den Arbeitsmarkt besteht (beschäftigungsorientierter Ansatz) oder ohne die Betreuung im FM die Kund*innen mangels stabilisierender Unterstützung fortlaufend noch vorhandene Kompetenzen und Stärken verlieren würde und unter Umständen die Anbindung in das Regelsystem verloren geht.</p> <p>ELB, bei denen diese Voraussetzungen erfüllt sind, sollen einen Zugang in das FM erhalten. Sofern kein Zugang erfolgt, sind die dafür maßgeblichen Gründe durch die AV in VerBIS zu dokumentieren (z.B. die für das FM erforderliche Mitwirkung wird vom ELB verweigert). Im laufenden Integrationsprozess soll bei allen ELB mit komplexer Profillage regelmäßig - spätestens alle sechs Monate – seitens der Hauptbetreuung überprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine erstmalige oder erneute Zuweisung in das FM, vorliegen. Das Ergebnis der Prüfung wird wiederkehrend durch die Hauptbetreuung in VerBIS dokumentiert.</p> <p>Es sind zwei Varianten der Betreuung im FM möglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vollständige Übergabe der Betreuung von der AV in das FM (Grundsatz) - Begleitende Betreuung, sog. Nebenbetreuung (Ausnahme) <p>Bei vollständiger Betreuungsübergabe stellen die Fallmanager*innen die Bewerberbetreuung auf sich um (Hauptbetreuung)². Eine begleitende Betreuung im FM wird durch Hinzufügen von den jeweils zuständigen Fallmanager*innen in die Nebenbetreuung dokumentiert. Leistungsrechtliche Zuständigkeiten bleiben von der Aufnahme in das FM unberührt. Aus der ganzheitlichen Fallverantwortung nach vollständiger Übergabe in das FM ergibt sich eine umfassende Entscheidungsbefugnis, die ihre Grenze in der gesetzlichen Weisungslage findet. Diese alleinige Fallkompetenz bezieht sich auf alle notwendigen Schritte zur Integration (insbesondere Zuweisungen in arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, Nutzung flankierender Maßnahmen, Nutzung von Beschäftigungsprogrammen etc.).</p> <p>Die nachfolgenden Strukturelemente der Prozessbegleitung sollen auf die jeweiligen Problemlagen und die aktuellen Handlungsbedarfe flexibel abgestimmt werden:</p> <p>Im Fallzugang erfolgt die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und der Zielerreichbarkeit (vgl. oben).</p> <p>In der Einstiegsberatung erfolgt die Prüfung der Prozessvoraussetzungen. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Fallmanager*innen schaffen gegenüber den ELB Transparenz über das Verfahren und die weiteren Schritte. - Die ELB werden für die aktive Mitarbeit gewonnen (Schaffung eines Arbeitsbündnisses). 	<p>Begründung der Aufnahme in das FM</p> <p>Betreuung durch das FM</p> <p>Prozessschritte des FM</p> <p>Einstiegsberatung</p>
--	---

Seitens der Hauptbetreuung kann das Erstgespräch im FM als Angebot in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen werden - die tatsächliche Übernahme in und Betreuung durch das FM bleibt freiwillig. Die Hauptbetreuung vermerkt dieses in der Vormerkung der Kund*innen für das FM in VerBIS.

Im Rahmen der Beratungsarbeit des FM besteht nunmehr die Möglichkeit, die sog. aufsuchende Beratung und assistierte Integrationsplanung anzubieten bzw.. durchzuführen, um nach individuellem Bedarf die Kund*innen passgenau und nachhaltig zu unterstützen. Auch eine Einstiegsberatung kann unter Umständen über eine aufsuchende Beratung angebahnt werden. Bei der Entscheidung darüber, ob eine aufsuchende Beratung durchgeführt wird, haben die Fallmanager*innen der Bewertung des wirtschaftlichen Einsatzes ihrer Zeitressourcen Priorität einzuräumen. In begründeten Einzelfällen können Fallmanager*innen ihre Telefonnummer an im FM betreute Kund*innen, Netzwerkpartner*innen oder Dritte aushändigen.

Das aktivierende Assessment dient dazu, Informationen und Daten zu den ELB und ihren individuellen persönlichen Lebenssituationen zu gewinnen und daraus eine Beurteilung der sozialen und arbeitsmarktrelevanten Situation abzuleiten. Hemmnisse und Ressourcen der ELB werden unter dem Aspekt der Arbeitsmarktintegration bzw. **sozial-integrative Stabilisierung** bewertet, insbesondere werden bereits vorhandene Lösungsansätze erhoben. Es erfolgt eine Konzentration auf Ziele und notwendige Aktivitäten zur Zielerreichung.

Die Integrationsplanung setzt die im Assessment gewonnenen Erkenntnisse in konkrete Planungen um und formuliert konkrete Ziele.

Die Leistungssteuerung erfolgt durch die Fallmanager*innen in der Regel durch

- Begleitung und Steuerung des Prozesses nach individuellem Bedarf
- Wertung der Teilergebnisse und Nachsteuerung

Auf Grund des besonderen Arbeitsbündnisses im Beratungsprozess ist eine Abwesenheitsvertretung des zuständigen FM, bezogen auf die Beratungsinhalte des FM, nur nach Rücksprache mit den ELB und deren Einverständnis möglich.

Die Betreuung von ELB im FM wird beendet, wenn

- die unter **Fallzugang** genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und eingeschätzt werden kann, dass die ELB auch ohne Betreuung im FM Integrationsfortschritte erzielen bzw. in Beschäftigung integriert werden können.
- eine unbefristete Arbeitsmarktintegration der ELB erfolgt ist.
- nach Einschätzung der Fallmanagerin/ des Fallmanagers während der Betreuung im FM keine Verbesserung der Perspektiven im Hinblick auf eine dauerhafte Arbeitsmarktintegration oder Annäherung an den Arbeitsmarkt erkennbar ist.
- eine Zunahme und Verfestigung der Vermittlungshemmnisse und damit eine weitere Entfernung zum Arbeitsmarkt trotz Betreuung im FM erkennbar ist.
- ein Zuständigkeitswechsel für die ELB (SGB XII, etc.) erfolgt.
- mangelnde Tragfähigkeit des Arbeitsbündnisses vorliegt.
- die Wirtschaftlichkeit des Fallmanagements entfällt (z.B. wenn eine ausreichende Anbindung der Kund*innen an Dritte erfolgt ist).

Sobald die Unterstützung bei der Integrationsarbeit bei gleicher Effizienz wirtschaftlicher erbracht werden kann, ist die Betreuung durch die Fallmanagerin/den Fallmanager zu beenden und sind die ELB an die AV zu

Aktivierendes Assessment

Integrationsplanung

Leistungssteuerung (Fallsteuerung)

Vertretung im FM

Beendigung des FM

Beendigungsgründe

übergeben. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Stabilisierung der ELB in ausreichendem Maße hergestellt wurde.

Mit Ablauf von sechs Monaten nach Aufnahme in das FM sind die Gründe für dessen Fortführung sowie dessen prognostizierbare Erfolgsaussichten von den Fallmanager*innen in VerBIS zu dokumentieren. Die Überprüfung der Fortführung soll danach alle sechs Monate wiederholt werden.

Auf Grund der individuellen Problemlagen und auch unterschiedlicher Verläufe in der Zusammenarbeit im Rahmen des FM sowie der sozial-integrativen Komponente beträgt die regelhafte maximale Betreuungsdauer fünf Jahre. Gleichzeitig obliegt es den Fallmanager*innen fortlaufend während der Betreuungszeit, den effizienten Einsatz der eigenen Ressource Fallmanagement im Rahmen der Leistungssteuerung zu überprüfen. Sobald die Unterstützung bei der Integrationsarbeit oder Stabilisierung bei gleichen Erfolgsaussichten wirtschaftlicher erbracht werden kann, ist die Betreuung durch die Fallmanager*innen zu beenden und sind die ELB an die AV zu übergeben. Die Gründe für die Beendigung sind zu dokumentieren.

FM sichert bei Bedarf den Integrationserfolg durch nachgehende Betreuung (z.B. durch Krisenintervention, Netzwerknutzung etc.).

Die Fallmanager*innen nutzen zur Dokumentation die für alle Integrationsfachkräfte (IFK) üblichen VerBIS Funktionalitäten (z.B. Lebenslauf, Profiling etc.). Insofern die Gesprächsinhalte mit den ELB keine im Rahmen des FM besonders schützenswerten Inhalte betreffen, erfolgt die Gesprächsdokumentation in den für alle IFK üblichen Vermerktypen (z. B. Beratungsvermerk, Vermerk zur Standortbestimmung). Bezogen auf Gespräche im FM kann damit der Fall eintreten, dass auf Grund des Gesprächsinhalts ausschließlich ein Vermerk vom Typ FM (individuell) oder ausschließlich ein SOB-Vermerk oder ausschließlich ein Beratungsvermerk erstellt wird. Es ist genauso möglich, dass zu einem Termin mit abgegrenztem Inhalt verschiedene Vermerktypen zu nutzen sind. Die Dokumentation und Umsetzung des Fallzugangs FM in VerBIS, die Dokumentation aller weiteren Prozessschritte mit den besonders schützenswerten Inhalten des FM und des Fallabgangs FM sind in den besonderen VerBIS Funktionalitäten FM entsprechend der jeweils aktuell gültigen [VerBIS Arbeitshilfe Fallmanagement](#) zu dokumentieren. Diese regelt auch die Dokumentation für den Fall, dass ein Zugang in das FM nicht oder noch nicht erfolgen soll. Vermerke vom Typ FM (individuell) sind nur für die betreuenden Fallmanager*innen, ihre FM Vertretung und die zuständige TL sichtbar. Die Dokumentation aller Arbeitsschritte im Rahmen der Betreuung im FM erfolgt unter Beachtung des Sozialdatenschutzes in der aktuell gültigen Version der [Anwenderhinweise, Arbeitshilfen, Weisungen und HEGA](#) .

Bedeutende Teile der Arbeit des FM sind quantitativ schwer zu erfassen und auswertbar.

Insbesondere über die Darstellung von Fortschritten der ELB innerhalb des Systems der Integrationsprognosen über VerBIS bieten sich aber Möglichkeiten, auch z.B. über das Umsetzen von Handlungsstrategien Erfolge in der Integrationsplanung angemessen zu dokumentieren.

Aufgrund der arbeitsmarktintegrativen und sozial-integrativen Zielsetzung des FM werden die nachfolgenden Kriterien für den Erfolg im FM festgelegt:

- Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Ausbildungsverhältnisses sowie Selbstständigkeit über 15 Stunden/Woche
- Verminderung der Hilfebedürftigkeit, vorrangig durch die Aufnahme einer Beschäftigung (Nebenverdienst)

**Integration und
Sicherung der
Nachhaltigkeit**

**Dokumentation/
Datenschutz**

**Erfolgsmessung/
Erfolgskriterien**

**Aufnahme einer
Beschäftigung**

<ul style="list-style-type: none"> - Beendigung von Hilfebedürftigkeit durch Integration in Arbeit oder auf sonstige Weise - Abbau von Handlungsbedarfen und Umsetzung von Handlungsstrategien - erfolgreiche Teilnahme an einer Maßnahme (z.B. arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, flankierende Maßnahme §16a SGB II, beschäftigungsfördernde Maßnahmen sonstige Maßnahmen vorrangiger Leistungsträger) - nachhaltige Stabilisierung des ELB und Verhinderung des Entstehens neuer bzw. Verfestigung bestehender Handlungsbedarfe <p>FM setzt funktionierende Netzwerke voraus, die den Fall ganzheitlich und kontinuierlich entwickeln. Für Leistungen, die aus dem FM heraus nicht fachgerecht erbracht werden können, sind externe Angebote zu nutzen. Diese umfassen insbesondere spezielle Hilfen zu den Problemkreisen Kinderbetreuung, Lebenslagenberatung, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Gesundheitsberatung und Wohnungssicherung.</p> <p>Die Fallmanager*innen überwachen die sach- und zeitgerechte Erbringung dieser Dienstleistungen und prüfen sie im Hinblick auf Zielerreichung und Wirtschaftlichkeit.</p> <p>Die Fallmanager*innen sind aufgefordert, sich über das standortbezogene und standortübergreifende Hilfsangebot einen umfassenden Überblick zu verschaffen, Kontakte herzustellen, Kontakte zu sichern und auszubauen.</p> <p>Als interne und externe Ansprechpartner*in für den Bereich Netzwerkarbeit nehmen die Fallmanager*innen regelmäßig an Netzwerktreffen teil und informieren die AV ihres Teams regelmäßig zu den standortbezogenen und bei Bedarf überregionalen Netzwerkangeboten.</p> <p>Der Betreuungsschlüssel bezieht sich auf einzelne Kunden, nicht auf Bedarfsgemeinschaften. Er wird einheitlich auf 1:75 (U25- und Ü25- Teams) festgelegt.</p>	<p>Beendigung von Hilfebedürftigkeit</p> <p>Abbau von Vermittlungshemmnissen</p> <p>Erfolgreicher Abschluss von Maßnahmen</p> <p>Stabilisierung</p> <p>Flankierende Leistungen/ Netzwerkarbeit</p> <p>Betreuungsschlüssel</p>
---	---